VERORDNUNG (EWG) Nr. 449/86 DES RATES

vom 24. Februar 1986

zur Festlegung der vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik im Handel mit bestimmten Drittländern anzuwendenden Regelung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals nachstehend „Beitrittsakte" genannt,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 180 und 367 der Beitrittsakte genannte Situation ist hinsichtlich der in Artikel 181 Absatz 1 erster Gedankenstrich und Artikel 368 Absatz 1 erster Gedankenstrich aufgeführten Abkommen mit Ausnahme der Abkommen mit den Mitgliedern der Europäischen Freihandelszone gegeben.

Nach den Artikeln 180 und 367 hat die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um nach dem Beitritt Abhilfe zu schaffen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 60/86 [1] wurde die Regelung festgelegt, die das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik bis zum 28. Februar 1986 im Handel mit bestimmten Drittländern anzuwenden haben.

Von diesem Zeitpunkt an bis zum Abschluß der in Artikel 179 und 366 der Beitrittsakte genannten Protokolle sollte im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und Drittländern im Rahmen der genannten Abkommen die allgemeine Regelung für den Handel mit Drittländern Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Handel Spaniens und Portugals mit Drittländern im Rahmen der in Artikel 181 Absatz 1 erster Gedankenstrich und Artikel 368 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Beitrittsakte genannten Abkommen mit Ausnahme der Abkommen mit Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz gelten die Zollregelungen und anderen Handelsregelungen, die gegenüber Drittländern, denen aufgrund der Beitrittsakte die Meistbegünstigungsklausel eingeräumt wird, Anwendung finden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

[1] ABl. Nr. L 12 vom 16. 1. 1986, S. 1.